

Satzung

Sportverein Mering e.V.

**MITGLIED DES BAYERISCHEN LANDESSPORT-VERBANDES
GEGRÜNDET 1925**

Sportverein Mering e.V. * Tratteilstraße 50 * 86415 Mering * Tel.: 08233 / 9364



Gebilligt in der Jahreshauptversammlung vom 02.12.2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Mering e.V.“, abgekürzt „MSV“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mering und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäßen Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - Beschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten und Sportkleidung
 - der besonderen Förderung und Fürsorge der Junioren
- (2) Der Verein frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Telefonkosten, Porto, usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsrat. Bei Ablehnung bedarf es keiner Bekanntgabe der Begründung.
- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur für die Wahl des Abteilungsjuniorenleiters stimmberechtigt.
Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (4) Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben.
Mitglieder, die langjährig das Amt des Vorsitzenden im Verein bekleidet haben und sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitzenden ist die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zuständig.
Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von jeglicher Beitragspflicht, Umlagen oder sonstigen Leistungen gem. § 7 befreit.
Das Nähere regelt die Ehrenordnung.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, er ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wiederholt in grober Weise gegen die Satzung und/oder Ordnungen, gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ, das für die Bestellung des Vereinsorgans zuständig ist.

Dem Mitglied ist vor einer Ausschlussentscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vereinsrats ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des Beschlusses des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsrat den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,-,
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und jährlich Vereinsbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.
Beschlüsse über Änderungen der Aufnahmegebühr und von Vereinsbeiträgen bedürfen der einfachen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Den Abteilungen steht das Recht zu, darüber hinaus Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) zu erheben.
Über deren Höhe und über Änderungen entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Vereinsbeiträge und Abteilungsbeiträge sind jeweils am 01. Januar eines Jahres fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (4) Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages und Abteilungsbeitrages befreit.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Tritt ein Mitglied während des Jahres aus, erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
- (8) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Fünffache des Jahresvereinsbeitrages nicht überschreiten.
Minderjährige Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (9) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit maximal 20 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Geldbeitrag, beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das 3-fache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste/der Zahlung des Ablösebetrages befreit.
Die Beschlussfassung über die Hand- und Spanndienste einschl. der Ablösebeträge und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung.
- (10) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge nach Abs. 1 und 2 und/oder die Umlage gemäß Abs. 8 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (11) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsrat
- c) die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung
- d) der Ältestenrat

§ 9 Vorstand

(1) Der **Vorstand** besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Hauptkassier

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch 2. und 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit binnen 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Gleichzeitig zwei Vorstandesämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsrat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereines.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art bzw. von Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von EUR 10.001,00 bis einschl. EUR 30.000,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsrat und im Übrigen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Bei Sonderveranstaltungen, z. B. Sportwoche, Festzelt usw. ist der Vorstand berechtigt, auch Geschäfte mit höheren Geschäftswerten abzuwickeln. Die jeweiligen Einzelentscheidungen sind mit 2/3-Mehrheit innerhalb des Vorstands zu beschließen/abzuwickeln.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(8) Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Finanz- und Geschäftsordnung.

- (9) Die Einberufung zu allen Vorstandssitzungen erfolgt mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin durch die/den 1. Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall durch die/den 2. Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch die/den 3. Vorsitzende(n).

Eine Tagesordnung muss vorab nicht bekannt gegeben werden.

Die Einladung kann schriftlich (auch durch elektronische Post per E-Mail) aber auch mündlich oder fernmündlich erfolgen.

- (10) Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 3. Vorsitzenden.
- (11) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 1/3 der erschienenen Vorstandsmitglieder dies beantragt.
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Vereinsrat

- (1) Der **Vereinsrat** setzt sich zusammen aus den
- Mitgliedern des Vorstandes
 - Abteilungsleitern oder Sportlichen Leitern (stv. Abteilungsleitern)
 - Abteilungsjuniorleitern
 - jeweiligen Beisitzern der Abteilungen
 - ggf. die Ehrenvorsitzenden.
- (2) Der Vereinsrat tritt nach Möglichkeit zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Einberufung zu allen Vereinsratsitzungen erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall durch den 3. Vorsitzenden geleitet.
- Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsratsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (4) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vereinsrat führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- (6) Der Vereinsrat berät den Vorstand. Er erstellt, ändert und fasst Beschlüsse über Vereinsordnungen. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung.
- Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 10% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Vereinsratsitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Das Sitzungsprotokoll erhalten die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter per E-Mail.

§ 11 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es

- a) der Vorstand für notwendig erachtet,
- b) der Vereinsrat beschließt,
- c) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt.

- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung in der Friedberger Allgemeinen Zeitung. Weiter soll die Einberufung erfolgen durch Aushang in den vereinseigenen Aushängekästen.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Akklamation, es sei denn, dass mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl/Abstimmung beantragen.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
- Wahl des Ältestenrates,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,
- Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben oder Gegenstand der Tagesordnung sind.

- (6) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus je einem langjährigen Mitglied pro Abteilung.
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren per Akklamation gewählt.
- (3) Der Ältestenrat tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden des Ältestenrates zusammen.
- (4) Der Ältestenrat
 - kümmert sich im Bedarfsfall um die Wahrung der Einheit im Verein im Sinne der Satzung.
 - unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung der Vereinsgrundsätze und Vereinsinteressen.
 - fungiert als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vereinsrat, sofern nach der Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist.
 - berät die übrigen drei Vereinsorgane unterstützend.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht den Ältestenrat anzurufen.
- (6) Der Ältestenrat hat nur beratende Funktion.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Abteilungskassen und Kassen von Untergliederungen.
Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 14 Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich in nachgeordneten Abteilungen, die ihm unterstehen. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vereinsrat mit Zweidrittelmehrheit Abteilungen gebildet werden, die dem Hauptverein unterstehen.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes oder Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

- (2) Die jährliche Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung und den Abteilungsrat auf die Dauer von zwei Jahren.

Die **Abteilungsleitung** besteht aus:

- Abteilungsleiter
- Sportlichen Leiter (Stv. Abteilungsleiter)
- Abteilungskassier
- Abteilungsjuvenenleiter
- Abteilungsschriftführer

Der **Abteilungsrat** besteht aus dem:

- Abteilungsleiter
- Sportlichen Leiter (Stv. Abteilungsleiter)
- Abteilungskassier
- Abteilungsjuvenenleiter
- Abteilungsschriftführer
- Abteilungsbeisitzern

Die **Abteilungsversammlung** kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3 sinngemäß.

- (3) Die gewählten Abteilungsleiter oder Sportlichen Leiter, Abteilungsjuvenenleiter und ein Beisitzer sind gem. § 10 Mitglieder im Vereinsrat.
- (4) Der Abteilungsleiter leitet die Abteilung und ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung gegenüber verantwortlich.
- (5) Die ordentliche jährliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr, bis spätestens zum 30.09., statt. Der Vorstand ist rechtzeitig über die Einberufung einer Abteilungsversammlung bzw. einer Sitzung der Abteilungsleitung zu unterrichten.
- Außerordentliche Abteilungsversammlungen haben stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Abteilungsmitglieder oder des Abteilungsrats schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Abteilungsleiter beantragt wird.
- (6) Hinsichtlich der Einberufung und der Durchführung der Abteilungsversammlungen gilt § 11 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.
- (7) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (8) Es ist keiner Abteilung gestattet ihre Bankkonten zu überziehen und darüber hinaus vertragliche oder andere finanzielle Verpflichtungen einzugehen.
- (9) Das Weitere regelt die Finanz- und Geschäftsordnung des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen zur Beschlussfähigkeit vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (3) Zur Beschlussfassung ist ferner eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (4) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (5) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Marktgemeinde Mering mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung EUR 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, (gegebenenfalls Benennung weiterer Daten).

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit Abgabe der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten oder bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke und zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 02.12.2010 in Mering beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung vom 07.11.2002.

Mering, den 02.12.2010

Georg Resch
1. Vorsitzender

Manfred Puchner
2. Vorsitzender

Peter Baumüller
3. Vorsitzender